

# Folgen eines Hard-Brexit

Das Vereinigte Königreich hat am 31.1.2020 die Europäische Union mit einem Austrittsabkommen verlassen. Die damit vereinbarte Übergangsphase nähert sich nun mit großen Schritten ihrem Ende. Aussicht auf eine Verlängerung oder Einigung über die künftigen Beziehungen besteht nach den aktuellen Pressemeldungen kaum noch. Ein Hard-Brexit, wodurch das Vereinigte Königreich als Drittstaat den Zugang zum Binnenmarkt und der Zollunion verliert, erscheint als sehr wahrscheinlich. In der Folge ein kompakter Überblick, welche Bereiche besonders betroffen sind.

## Lieferungen

Das Vereinigte Königreich hat ein neues Zolltarifsystem veröffentlicht (UK Global Tariff), das ab 1.1.2021 für die Einfuhr aus Drittstaaten gilt und den EU-Drittlands-Zollsatz ersetzt. Demnach würden auch österreichische Exporte mit den britischen Zollsätzen belegt werden.

Zu den Änderungen gehören die Abschaffung von Tarifvariationen, die Abrundung der Tarife auf standardisierte Prozentsätze und die Abschaffung aller Zollsätze, die unter 2% liegen. Auf die komplexe Meursing-Tabelle der EU wird verzichtet. Spezifische Zölle werden in GBP angegeben. Rund 60 % des grenzüberschreitenden Handels sollen ohne Zollerhebungen erfolgen. Dies betrifft Waren des täglichen Lebens und auch Waren für die Industriefertigung. Um die britische Wirtschaft zu schützen, werden jedoch weiterhin für gewisse Bereiche, wie die Landwirtschaft, Fischerei und die Automobilbranche, Einfuhrzölle in der Höhe von 10% erhoben. Auf der Informationsseite des öffentlichen Sektors des Vereinigten Königreichs findet sich ein Tool, mit dem die verschiedenen Zolltarife ermittelt werden können.<sup>1</sup>

## Verträge

Bei bestehenden Verträgen stellt sich die Frage, wer die durch den Brexit verursachten Mehrkosten zu tragen hat. Laufende Verträge sollten dahingehend geprüft werden, für neue Verträge sind Brexitklauseln und –regelungen zu empfehlen. In diesen sollte beispielsweise geregelt werden, wer zusätzliche Kosten durch den Brexit übernimmt, ob Preisanpassungen vorgenommen werden dürfen, wer Lieferverzögerungen zu tragen hat, unter welchen Umständen die Parteien sich von einem Vertrag wieder lösen können und welche Ereignisse zu höherer Gewalt führen. Bei Verzögerungen oder Liefereschwierigkeiten ist besonders zu prüfen, ob eine Berufung auf Force-Majeure Klauseln möglich ist. Dies hängt in erster Linie von dem anwendbaren Recht und der vertraglichen Ausgestaltung im Einzelfall ab. Grundsätzlich ist höhere Gewalt aufgrund des mittlerweile doch schon seit längerem zu erwartenden Brexits wohl zurückhaltend anzunehmen, insbesondere bei Verträgen, die erst nach dem 31.1.2020 abgeschlossen wurden.

## Produktnormen, CE-Kennzeichnungen und Standards

Ab 2021 ist die schrittweise Einführung der neuen britischen Kennzeichnung, UKCA, geplant. Sie soll die CE-

Kennzeichnung ersetzen. Für einen befristeten Zeitraum von einem Jahr – bis Ende 2021 – wird im Vereinigten Königreich neben der neuen UKCA-Kennzeichnung auch noch die alte CE-Kennzeichnung akzeptiert, wobei hier Ausnahmen zu beachten sind. Ab 2022 ist die neue UKCA verpflichtend, wodurch die CE-Kennzeichnung ihre Gültigkeit im Vereinigten Königreich verliert. Da die UKCA-Kennzeichnung am europäischen Markt nicht anerkannt ist, müssen Produkte, die auf beiden Märkten angeboten werden, beide Kennzeichnungen aufweisen.

## Steuern

Das Vereinigte Königreich muss sich als Drittstaat nicht mehr an die Regelungen der EU-Steuergesetzgebung halten. Die Mehrwertsteuerrichtlinie, Mutter-Tochter-Richtlinie oder Richtlinie über die Zins- und Lizenzgebühren haben keine Geltung mehr. Lieferungen an britische Unternehmer sind ab diesem Zeitpunkt als Ausfuhrlieferungen zu behandeln und bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen umsatzsteuerfrei. Bezüglich der Ertragsteuern ist das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und dem Vereinigten Königreich anzuwenden, das zur Verhinderung der Doppelbesteuerung dient.

## Britische Gesellschaften

Mit dem Ende der Übergangsphase endet auch die Niederlassungsfreiheit für das Vereinigte Königreich. Britische Limiteds, die ihren tatsächlichen Sitz in Österreich haben, könnten folglich sogar ihre Rechtsfähigkeit in Österreich verlieren und sind dann als Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu behandeln. Dadurch haften Gesellschafter persönlich und unbeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen für alle Gesellschaftsverbindlichkeiten. Hier ist rechtzeitige Vorsorge geboten, eine britische Limited könnte etwa in eine österreichische GmbH umgewandelt oder mit einem österreichischen Rechtsträger verschmolzen werden. Auch eine Verlegung des Satzungssitzes ist möglich.

## Dienstleistungen

Auch die Dienstleistungsfreiheit endet mit der Übergangsphase, wodurch diese nicht mehr unter den gleichen Voraussetzungen wie bisher ausgeübt werden können. Für österreichische Dienstleistungen im Vereinigten Königreich gelten dann britische Regelungen, für

## DER AUTOR



**Dr. Peter Wagesreiter, LL.M.**

M&A, Finance und Corporate Governance & Compliance  
E: [peter.wagesreiter@hsp.law](mailto:peter.wagesreiter@hsp.law)  
W: [www.hsp.law](http://www.hsp.law)

*Britische Limiteds könnten sogar ihre Rechtsfähigkeit in Österreich verlieren und sind dann als Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu behandeln.*

## NACHSCHLAGEWERK

<sup>1</sup> <https://www.check-future-uk-trade-tariffs.service.gov.uk/tariff?q=&n=25&p=1>

britische Dienstleistungen in Österreich EU- bzw. österreichische Regelungen. Die Entsende-, die Durchsetzungs- und die Berufsanerkenntnisrichtlinie verlieren ihre Gültigkeit. Ohne allfällige Nachfolgeregelungen ist es für das Vereinigte Königreich möglich, britische Staatsbürger besser zu behandeln. Höherer administrativer Aufwand sowie starke zeitliche Verzögerungen sind vorstellbar.

#### **Daten im Vereinigten Königreich gespeichert?**

Personenbezogene Daten dürfen nur dann an ein Drittland übermittelt werden, wenn dort ein angemessenes

Datenschutzniveau besteht. Die Datenübermittlung in einen Drittstaat muss demnach den (hohen) Anforderungen der DSGVO entsprechen. Es ist daher vor der Übermittlung von Daten zu prüfen, ob die Datenschutzgesetze des Vereinigten Königreichs diese Standards erfüllen, was abzuwarten bleibt.

Soweit ein kurzer, auszugsweiser Überblick, der eine Beratung im konkreten Einzelfall nicht ersetzen kann. Gerne stehen wir für etwaige Fragen für Sie zur Verfügung.

#### **DER AUTOR**

##### **Dr. Peter Wagesreiter, LL.M.**

M&A, Finance und Corporate  
Governance & Compliance  
E: [peter.wagesreiter@hsp.law](mailto:peter.wagesreiter@hsp.law)  
W: [www.hsp.law](http://www.hsp.law)

Für Rückfragen zu diesem Thema steht Ihnen unser Expertenteam auch aktuell jederzeit gerne zur Verfügung.